

BAYERISCHER SCHACHBUND E. V.

SATZUNG

vom 27. Juni 2015

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben	§ 31: Wahlen
§ 1: Name, Sitz	§ 32: Anfechtung von Wahlen
§ 2: Aufgaben 2	§ 33: Ablauf der Bundesversammlung
Abschnitt II: Mitgliedschaft	§ 34: Zuständigkeit des Verbandsgerichts
· ·	§ 35: Zusammensetzung des Verbandsgerichts 9
§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft	
§ 4: Meldepflichten der Mitglieder	Abschnitt VI: Finanzen
§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft	
§ 6: Austritt und Ausscheiden aus dem Bund 3	§ 36: Beiträge
§ 6a: Unterrichtungspflicht des Bezirksverbandes 3	§ 36a: Beiträge der Bayerischen Schachjugend 9
Abschnitt III: Ordnungswerke	§ 37: Geschäftsjahr
	§ 38: Kassenprüfung
§ 7 3	§ 38a Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht10
Abschnitt IV: Gliederung des Bundes	§ 39: Auslagen, Ehrenamtspauschale
\S 8: Bezirksverbände und Bayerische Schachjugend 3	Abschnitt VII: Sanktionen
§ 9: Rechtsnatur der Gliederungen	§ 40: Voraussetzungen
§ 10: Selbstverwaltung der Bezirksverbände und der	§ 41: Ausschluss
Bayerischen Schachjugend 4	
§ 11: Obliegenheitsverletzungen eines Bezirksver	§ 42: Verfahren
bandes oder der Bayerischen Schachjugend 4	§ 43: Vorläufige Maßnahmen
§ 11a: Mitgliedschaft im Bezirksverband und in der	§ 44: Wiederaufnahme
Bayerischen Schachjugend 4	§ 44a Übertragung von Sanktionsbefugnissen der
Abschnitt V: Organe des Bundes	Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend11
§ 12	§ 44b Übertragung von Sanktionsbefugnissen
Unterabschnitt A: Das Präsidium	auf den DSB 11
§ 13: Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums 5	§ 44c Sperren des DSB
§ 14: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt	§ 45: Maßnahmen im Spielbetrieb
§ 15: Abberufung	Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen
§ 16: Vorläufige Entziehung eines Amtes	
§ 17: Vertretung des Bundes	§ 46: Protokollführung
§ 18: Aufgaben des Präsidiums	§ 47: Ersatzansprüche
§ 19: Geschäftsgang des Präsidiums 5	§ 48: Veröffentlichungsmedium des Bundes13
Unterabschnitt B: Das erweitertes Präsidium	Anhang: DSB-Bestimmungen
§ 20: Zusammensetzung und Wahl des erweiterten	
Präsidiums 6 § 21: Aufgaben und Geschäftsgang des Erweiterten	
Präsidiums	
Unterabschnitt C: Die Bundesversammlung	
§ 22: Ordentliche Bundesversammlung	
§ 23: Tagesordnung	
§ 24: Außerordentliche Bundesversammlung	
§ 25: Zusammensetzung der Bundesversammlung 7	
§ 26: Stimmberechtigung innerhalb der	
Bundesversammlung 7	
§ 27: Beschlussfähigkeit	
§ 28: Beschlussfassung	
§ 29: Stimmabgabe	
v 20. / muazc	

Abschnitt I: Name, Sitz, Gliederung und Aufgaben

§ 1: Name, Sitz

- (1) Der Bayerische Schachbund e.V. (nachstehend "Bund" genannt) ist die freiwillige Vereinigung von Schachsport betreibenden Organisationen in Bayern.
- (2) Der Bund hat seinen Sitz in Nürnberg. Er ist ins Vereinsregister eingetragen.
- (3) Der Bund gehört dem Bayerischen Landessportverband e.V. (BLSV) und dem Deutschen Schachbund e.V. an.

§ 2: Aufgaben

- (1) Der Bund verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Bundes ist insbesondere die Förderung der Allgemeinheit auf geistigem und sittlichem Gebiet durch uneigennützige Pflege und Förderung des Schachspiels.
- (1a) Der Bund fördert den fairen Schachsport. Er bekämpft in Zusammenarbeit mit dem Deutschen Schachbund jede Form der Manipulation, insbesondere die unmittelbare oder mittelbare Verwendung unzulässiger technischer Hilfsmittel. Der Bund verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher oder seelischer Art ist; er verurteilt jedwedes Verhalten, das das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung verletzt. Der Bund bekämpft jede Form des Gebrauchs verbotener Mittel oder Methoden zum Zweck der Leistungssteigerung.
- (2) Der Bund ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Bundes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Bundes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Bundes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Bei Auflösung des Bundes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an den Deutschen Blinden- und Sehbehinderten-Schachbund e.V.

Abschnitt II: Mitgliedschaft

§ 3: Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Bundes können jeder Schachverein, jede Schachabteilung eines Sportvereins, jede sonstige gemeinnützige Vereinigung, die den Schachsport betreibt, und jede Abteilung einer derartigen Vereinigung (im folgenden: Verein) sein, der bzw. die dem Bayerischen Lan-

- des-Sportverband angehört und gemeinnützig im Sinn der Bestimmungen der Abgabenordnung ist.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Bezirksverband, dem der Verein gemäß § 8 angehört. Lehnt dieser die Aufnahme ab, kann der Antragsteller seinen Antrag unmittelbar an das Präsidium des BSB richten. Dieses entscheidet endgültig.
- (3) Die Aufnahme bedarf zu ihrer endgültigen Wirksamkeit der Genehmigung des Präsidium. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn das Präsidium innerhalb von drei Monaten ab dem Eingang des Aufnah meantrags beim Bund keine Entscheidung trifft. Bis zur Entscheidung über die Genehmigung hat das Mitglied alle Rechte und Pflichten gemäß § 7 Absatz 2.
- (4) Ein gemeinnütziger Verein aus einem anderen Landes-Schachverband des Deutschen Schachbundes kann dem Bund beitreten, wenn er Mitglied des BLSV oder des für ihn zuständigen Landessportverbandes ist, der Landes-Schachverband, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat, zugestimmt hat und das Präsidium zustimmt.
- (5) Die Mitgliedschaft von Einzelpersonen ist, mit der Ausnahme von Ehrenmitgliedern, nicht zulässig.
- (6) Die Bundesversammlung kann Ehrenpräsidenten und Ehrenmitglieder ernennen. Das Nähere regelt die Ehrenordnung.

§ 4: Meldepflichten der Mitglieder

- (1) Die Vereine sind verpflichtet, Änderungen ihres Mitgliederbestandes unverzüglich dem Bund zu melden. Weitere Einzelheiten über Umfang und Verfahren der Meldepflicht regelt die Mitgliederverwaltungsordnung.
- (2) Die Vereine geben die von ihren Mitgliedern erhobenen personenbezogen Daten an den Bayerischen Schachbund für dessen satzungsgemäße Zwecke weiter. Zur Erfüllung und im Rahmen dieser Zweck kann der Bayerische Schachbund diese Daten in eigene zentrale Informationssysteme oder solche übergeordneter Verbände zur Nutzung überführen. Weitere Einzelheiten über den Umfang zulässiger Nutzung und Veröffentlichung solcher Daten regelt die Datenschutzordnung.

§ 5: Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft eines Vereins erlischt:

- 1. durch Auflösung des Vereins aufgrund eines satzungsmäßigen Beschlusses seiner Mitgliederversammlung,
- 2. durch behördliche Verfügung gemäß \S 73 BGB,
- durch Ausschluss aus dem Bund gemäß § 41 der Satzung,

- 4. durch freiwilligen Austritt aus dem Bund,
- durch dessen Ausscheiden aus dem Bayerischen Landes-Sportverband.

§ 6: Austritt und Ausscheiden aus dem Bund

- (1) Will ein Verein aus dem Bund austreten, so hat er das unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres dem Präsidium oder dem Bezirksverband, dem er angehört, schriftlich zu erklären. Der Verein hat dem Bund durch Vorlage des Protokolls den Nachweis über die Gültigkeit des den Austritt erklärenden Beschlusses der Mitgliederversammlung zu erbringen.
- (2) Hat der Verein, der aus dem Bund ausgetreten oder aus dem Sportverband ausgeschieden ist, die Abmeldung sämtlicher von ihm gemeldeter Spieler gegenüber der für die Verwaltung der Spielerliste zuständigen Stelle versäumt, wird der Austritt oder das Ausscheiden erst wirksam, wenn diese Abmeldung erfolgt ist. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandene Verpflichtung zur Beitragszahlung bleibt bestehen.
- (3) Scheidet der Verein aus dem Sportverband wegen Nichtabgabe der Bestandsmeldung oder rückständiger Mitgliedsbeiträge aus, erlischt die Mitgliedschaft im Bund erst nach fruchtlosem Ablauf einer vom Präsidenten gesetzten Frist zur Nachholung.

§ 6a Unterrichtungspflicht des Bezirksverbandes

Der Bund und dessen Gliederungen unterrichten sich unverzüglich über die Aufnahme und das Ausscheiden eines Mitglieds.

Abschnitt III: Ordnungswerke

§ 7

- (1) Die Bundesversammlung erlässt die Satzung und die Ordnungswerke. Diese können im Regelfall nur durch einen Beschluss der Bundesversammlung geändert werden, der den Wortlaut des Regelwerks ausdrücklich ändert.
- (1a) In besonderen Fällen kann das erweiterte Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen Änderungen der Ordnungs werke beschließen. Diese Änderungen treten außer Kraft, wenn sie nicht durch die nächstfolgende Bundesversammlung genehmigt werden.
- (2) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder sind in dieser Satzung und in den Ordnungswerken geregelt. Die Entscheidungen und Anordnungen, die von den Organen des Bundes oder ihrer Mitglieder im Rahmen der ihnen durch diese Satzung oder die Ordnungswerke eingeräum-

ten Zuständigkeit getroffen werden, sind für die Organe des Bundes, ihre Mitglieder sowie für die Mitglieder und Angehörigen des Bundes bindend.

- (3) Die Ordnungswerke sind:
 - die Geschäftsordnungen der Organe,
 - die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts,
 - die Turnierordnung,
 - die Mitgliederverwaltungs- und Spielgenehmigungsordnung,
 - die Finanzordnung,
 - die Datenschutzordnung,
 - die Wettbewerbsordnung,
 - die Ehrenordnung.
- (4) Beschlüsse über Erlass oder Änderung einer Ordnung treten am Tag nach der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein abweichender Beschluss gefasst worden ist. Satzung und Ordnungen sind auf der Homepage des Bundes zu veröffentlichen.

Abschnitt IV: Gliederung des Bundes

§ 8: Bezirksverbände und Bayerische Schachjugend

- (1) Der Bund ist regional in Bezirksverbände wie folgt gegliedert:
 - Bezirksverband Mittelfranken,
 - Bezirksverband München,
 - Bezirksverband Niederbayern,
 - Bezirksverband Oberbayern,
 - Bezirksverband Oberfranken,
 - Bezirksverband Oberpfalz,
 - Bezirksverband Schwaben,
 - Bezirksverband Unterfranken.
- (2) Das Gebiet eines Bezirksverbandes deckt sich mit dem Gebiet des jeweiligen Bezirks des Bayerischen Landes-Sportverbandes. Der Bezirksverband München deckt sich mit dem Gebiet des Kreisverbandes München des Bayerischen Landes-Sportverbandes.
- (3) Die Bayerische Schachjugend hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Bezirksverband. Sie gliedert sich entsprechend der Regelung der Absätze 1 und 2 in Bezirke.

§ 9 Rechtsnatur der Gliederungen

(1) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend geben sich jeweils eine eigene Satzung, die der Satzung und den Ordnungswerken des Bundes sowie den Beschlüssen der Bundesorgane nicht widersprechen darf.

Sie müssen gemeinnützig im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung sein.

- (2) Die Satzung muss folgende Angaben enthalten:
 - Name des Verbandes, der die Zugehörigkeit zum BSB erkennen lässt oder den Namen des Bezirks und den Begriff "Schach" enthalten muss,
 - Sitz, der in seinem Zuständigkeitsbereich (§ 8 Absatz 2) liegen muss,
 - Satzungszweck, der sich an den in der Satzung des Bundes niedergelegten Verbandszwecken orientieren muss.
 - Regelung über eine jährliche Zusammenkunft der Mitgliederversammlung und die Beschlussgegenstände, die der Mitgliederversammlung vorbehalten bleiben.
 - Bestellung des Vorstands des Bezirksverbandes nach den Regeln des Vereinsrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Delegierten zur Bundesversammlung,
- Bestimmungen über die Anfechtung von Entscheidungen der Organe und Amtsträger des Bezirksverbandes,
- Bestimmungen über eine interne Rechnungsprüfung.
- (3) Für die Bayerische Schachjugend gilt Absatz 2 Nr. 4 mit der Maßgabe, dass an die Stelle einer Versammlung aller Mitglieder eine Delegiertenversammlung treten kann. Bei der Festlegung der Anzahl der Delegiertenstimmen darf auf die Anzahl der Spieler, für die sie Beiträge erhebt, abgestellt werden.
- (4) Satzungen und Satzungsänderungen der Bezirksverbände und deren Untergliederungen sowie der Bayerischen Schachjugend sind dem Bund vorzulegen. Der Bund kann Änderungen und Ergänzungen verlangen, wenn die Satzung der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bundes oder den Beschlüssen der Bundesorgane zuwiderläuft.

§ 10: Selbstverwaltung der Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend

- (1) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend haben für ihren Aufgabenbereich nach Maßgabe der Bundessatzung und der Beschlüsse der Bundesversammlung die Pflicht der Selbstverwaltung.
- (2) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend regeln und verwalten folgende Tätigkeitsbereiche in eigener Verantwortung:
 - Finanzielle Angelegenheiten einschließlich der Erhebung eigener Beiträge und Umlagen unter Berücksichtigung der Einschränkungen in §§ 36a, 38a,

- 2. Durchführung von Turnieren einschließlich der von den Untergliederungen durchgeführten und derjenigen, die eine Qualifikation zu Turnieren eines jeweils übergeordneten Verbandes vermitteln,
- Förderung des Jugendschachs,
- 4. Öffentlichkeitsarbeit,
- 5. Mitgliederentwicklung,
- Bestimmung der Organisationsform ihrer Untergliederungen, soweit sie solche gebildet haben,
- Verhängung von Sanktionen wegen Verletzung der eigenen Satzung und Ordnungen, vor behaltlich der Übertragung von Sanktionsrechten gem. § 44a.
- (3) Bildet der Bezirksverband Untergliederungen in der Art rechtsfähiger oder nichtsrechtsfähiger Vereine, gilt für deren Satzung Entsprechendes wie für die Satzung des Bezirksverbandes.
- (4) Der Bund kann den Bezirksverbänden weitere Aufgaben übertragen, die diese dann für den Bund durchführen.

§ 11: Obliegenheitsverletzungen eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend

- (1) Kommt die Bayerische Schachjugend oder ein Bezirksverband den ihr bzw. ihm nach der Satzung, einem Ordnungswerk oder nach Beschlüssen der zuständigen Organe obliegenden Verpflichtungen nicht nach, kann das Präsidium mit einer Fristsetzung von zwei Wochen die Bayerische Schachjugend oder den Bezirksverband bis zur Erfüllung dieser Verpflichtungen von allen Geld zuteilungen und von der Teilnahme an Veranstaltungen jeglicher Art ausschließen. Im Falle eines Bezirksverbandes kann das Präsidium den Ausschluss zu gleich auf alle diesem Bezirksverband angehörenden Vereine und deren Mitglieder erstrecken.
- (2) Gegen eine derartige Anordnung ist unbefristete Beschwerde zulässig. Dieser ist beim Präsidenten einzulegen und zu begründen.
- (3) Das Präsidium kann der Beschwerde binnen 14 Tagen ab deren Eingang abhelfen. Andernfalls legt es die Beschwerde dem Verbandsgericht zur Entscheidung vor.

§ 11a: Mitgliedschaft im Bezirksverband und in der Bayerischen Schachjugend

(1) Vereine erwerben mit der Mitgliedschaft im Bund zugleich die Mitgliedschaft in dem Bezirksverband, dem sie nach § 8 angehören, und die Mitgliedschaft in der Bayerischen Schachjugend. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium nach Anhörung des betroffenen Bezirksverbandes.

- (2) Ein Verein kann beantragen, einem anderen Bezirksverband anzugehören, wenn die beteiligten Bezirksverbände dem zustimmen. Stimmt ein Bezirksverband nicht zu oder entscheidet nicht binnen sechs Wochen über den Antrag, so entscheidet das Präsidium auf Antrag des Vereins endgültig.
- (3) Zugleich mit der Mitgliedschaft im Bund erlischt auch die Mitgliedschaft im Bezirksverband und in der Bayerischen Schachjugend.

Abschnitt V: Organe des Bundes

§ 12

Organe des Bundes sind:

- 1. das Präsidium,
- 2. das erweiterte Präsidium,
- 3. die Bundesversammlung,
- das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes.

Unterabschnitt A: Das Präsidium

§ 13: Zusammensetzung und Wahl des Präsidiums

- (1) Das Präsidium besteht aus:
 - dem Präsidenten,
 - dem Vizepräsidenten,
 - dem 1. Schatzmeister,
 - dem 1. Bundesspielleiter,
 - dem Bundesrechtsberater,
 - dem IT-Referenten.
- (2) Der 1. Vorsitzende der Bayerischen Schachjugend gehört dem Präsidium mit beratender Stimme an. Er wird im Verhinderungsfall durch ein von ihm bevollmächtigtes Mitglied des Vorstandes der Bayerischen Schachjugend vertreten.
- (3) Die Bundesversammlung wählt in den Jahren mit gerader Jahreszahl die Mitglieder des Präsidiums für die Dauer von zwei Jahren.
- (4) Eine Person kann nur ein Präsidiumsamt innehaben.
- (5) Der Präsident darf nicht zugleich Vorsitzender eines Bezirksverbandes sein.
- (6) Der Bundesrechtsberater muss die Befähigung zum Richteramt besitzen.

§ 14: Vorzeitiges Ausscheiden aus dem Amt

(1) Scheidet der Präsident während der Amtszeit aus, so wird er durch den Vizepräsidenten vertreten.

- (2) Scheidet ein anderes Mitglied des Präsidiums während der Amtszeit aus oder wird ihm das Amt gemäß § 16 vorläufig entzogen, so wird das Amt durch Beschluss des Präsidiums kommissarisch besetzt.
- (3) Die Vorschriften des § 24 Absatz 1 Buchstabe a und b über die Einberufung einer außer ordentlichen Bundesversammlung bleiben unberührt.

§ 15: Abberufung

Einzelne Mitglieder des Präsidiums können von der Bundesversammlung abberufen werden. Die Vorschriften über die Wahl gelten entsprechend.

§ 16: Vorläufige Entziehung eines Amtes

- (1) Kommt ein Mitglied des Präsidiums seiner Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Amts führung trotz Abmahnung durch den Präsidenten nicht nach, hat es sich schwerer Verstöße gegen die Satzung schuldig gemacht oder verstößt es in anderer Weise gröblich gegen die Interessen des Bundes, so kann das Präsidium mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen dem Betroffenen das Amt vorläufig entziehen.
- (2) Besteht der dringende Verdacht eines gröblichen Verstoßes gegen die Satzung oder gegen übertragene oder übernommene Verpflichtungen oder eines bundes schädigenden Verhaltens, so ist der Präsident berechtigt, ein Untersuchungsverfahren anzuordnen.
- (3) Die Bestimmungen über das bei vorläufigen Maßnahmen gem. § 43 anzuwendende Verfahren gelten entsprechend.

§ 17: Vertretung des Bundes

Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Bundes obliegen dem Präsidenten und dem Vizepräsidenten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

§ 18: Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium verwaltet den Bund in allen Angelegenheiten, die nicht der Bundesversammlung zugewiesen sind
- (2) Die Mitglieder des Präsidiums sind für die ordnungsgemäße Erledigung ihrer Aufgaben gegenüber dem Präsidenten und der Bundesversammlung jederzeit rechenschaftspflichtig.
- (3) Die Abgrenzung der Aufgabengebiete ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Präsidiums.

§ 19: Geschäftsgang des Präsidiums

(1) Das Präsidium ist vom Präsidenten in den in der Satzung vorgeschriebenen Fällen, im Übrigen nach seinem

Ermessen einzuberufen. Es muss einberufen werden, wenn dies mindestens zwei Präsidiumsmitglieder unter Angabe von Gründen verlangen.

- (2) Das Präsidium entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.
- (3) Das Präsidium kann Beschlüsse im Umlaufverfahren fassen. Ausgenommen sind Beschlüsse über den Ausschluss von Personen gemäß § 41.
- (4) Das Nähere über den Geschäftsgang regelt die Geschäftsordnung für das Präsidium.

Unterabschnitt B: Das erweitertes Präsidium

§ 20: Zusammensetzung und Wahl des erweiterten Präsidiums

- (1) Dem erweiterten Präsidium gehören an:
 - a) die Präsidiumsmitglieder,
 - b) die Referenten:
 - der 2. Schatzmeister,
 - der 2. Bundesspielleiter,
 - der Referent für Frauenschach,
 - der Referent für Seniorenschach,
 - der Referent für Problemschach,
 - der Referent f
 ür Leistungssport,
 - der Referent für Mitgliedererfassung,
 - der Wertungsreferent,
 - der Webmaster,
 - der Referent f
 ür Ausbildung,
 - der Referent für Schiedsrichterwesen,
 - der Referent für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit.
 - der Referent für Freizeit- und Breitenschach,
 - der Schriftführer,
 - der Datenschutzbeauftragte,
 - c) die Vorsitzenden der Bezirksverbände,
 - d) die Ehrenpräsidenten,
 - e) Beauftragte gemäß Absatz 3.
- (2) Die Vorsitzenden der Bezirksverbände können im Verhinderungsfall durch ihre Vertreter oder durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten vertreten werden.
- (3) Die Bundesversammlung, in Eilfällen auch das Präsidium, können für begrenzte Aufgabenbereiche für die Dauer der Wahlperiode Beauftragte bestellen.

(4) Die Vorschriften der §§ 13 Absatz 3, 14 bis 16 über die Wahl, die Abberufung, die vorläufige Entziehung eines Amtes, und das vorzeitige Ausscheiden aus dem Amt gelten für die Mitglieder des erweiterten Präsidiums gemäß Absatz 1 Buchstabe b) und für Beauftragte gemäß Absatz 3 entsprechend.

§ 21: Aufgaben und Geschäftsgang des Erweiterten Präsidiums

- (1) Das erweiterte Präsidium ist vom Präsidenten zur Beratung und Beschlussfassung über wichtige Bundesangelegenheiten bei Bedarf. einzuberufen.
- (2) Das erweiterte Präsidium muss binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies mindestens drei Bezirksverbände unter Angabe von Gründen beantragen.
- (3) Die Referenten und Beauftragten verwalten ihre Aufgabengebiete im Rahmen der Satzung und der Beschlüsse der Bundesorgane selbstständig und nach eigenem Ermessen. § 18 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Abgrenzung der Aufgabengebiete der Referenten und Beauftragten ergibt sich aus der Satzung, den Ordnungswerken des Bundes und aus der Amtsbezeichnung.
- (4) Das Erweiterte Präsidium entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen sind ungültige Stimmen. Innerhalb des erweiterten Präsidiums hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es mehrere Ämter innehat.
- (5) Einzelheiten des Geschäftsgangs regelt die Geschäftsordnung für das erweiterte Präsidium.

Unterabschnitt C: Die Bundesversammlung

§ 22: Ordentliche Bundesversammlung

- (1) Die ordentliche Bundesversammlung findet jährlich statt. Sie wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfalle durch den Vizepräsidenten einberufen.
- (2) Den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts sind in Textform mindestens drei Monate vor dem Termin der Bundesversammlung der Zeitpunkt, der Tagungsort, die vorläufige Tagesordnung und der Termin für die Einreichung von Anträgen (§ 30 Absatz 2) bekannt zu geben. Es genügt auch eine Bekanntgabe im Veröffentlichungsmedium (§ 48).
- (3) Die Einladung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung ist den Mitgliedern des erweiterten Präsidiums und dem Vorsitzende des Verbandsgerichts in Textform mindestens sechs Wochen vor dem Termin der Bundesversammlung mitzuteilen. Den Delegierten der Bezirksverbände werden die Einladungen über den jeweiligen Vorsitzenden des Bezirksverbandes zugeleitet.

§ 23: Tagesordnung

Die Tagesordnung muss enthalten:

- Feststellung der Anwesenden, der Stimmberechtigten und des Stimmenverhältnisses,
- Wahl des Protokollführers.
- Berichte der Mitglieder des Präsidiums, der Referenten, des Vorsitzenden des Verbandsgerichts und der Beauftragten,
- 4. Kassen- und Revisionsberichte,
- Entlastung der Mitglieder des Präsidiums und der Referenten,
- 6. Neuwahlen,
- Verabschiedung des Haushalts für das nächste Geschäftsjahr,
- 8. Anträge,
- 9. Verschiedenes.

§ 24: Außerordentliche Bundesversammlung

unverändert

§ 25: Zusammensetzung der Bundesversammlung

- (1) Die Bundesversammlung setzt sich zusammen aus:
 - a) dem erweiterten Präsidium,
 - b) den Delegierten der Bezirksverbände,
 - c) den Ehrenmitgliedern.
- (2) Jeder Bezirksverband stellt zunächst für die ersten 800 Mitglieder einen Delegierten und für je weitere angefangene 400 Mitglieder jeweils einen weiteren Delegierten.
- (3) Die Bayerische Schachjugend stellt fünf Delegierte.
- (4) Der Berechnung der Mitgliederzahlen werden die Mitgliederzahlen per 1. Januar des laufenden Jahres zugrundegelegt.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts hat das Recht, bei der Bundesversammlung anwesend zu sein und gehört zu werden. Er hat der Bundesversammlung jährlich einen Bericht über die Erledigung seiner Amtsgeschäfte zu erstatten.

§ 26: Stimmberechtigung innerhalb der Bundesversammlung

(1) Stimmberechtigt sind:

- a) die Delegierten der Bezirksverbände mit je zwei Stimmen,
- b) die Vorsitzenden der Bezirksverbände mit je zwei Stimmen.
- c) die Mitglieder des Präsidiums und die weiteren Mitglieder des erweiterten Präsidiums mit je einer Stimme, auch bei Ausübung mehrerer Ämter in diesen Organen.
- (2) Innerhalb eines Bezirksverbandes ist die Übertragung des Stimmrechts auf einen Delegierten oder auf den Vorsitzenden des Bezirksverbandes bzw. vom Vorsitzenden des Bezirksverbandes auf einen Delegierten zulässig. Die Stimmrechtsübertragung ist der Bundesversammlung mit schriftlicher Vollmacht zu belegen oder in der Versammlung vom Vollmachtgeber mündlich zu erklären.
- (3) Bei Wahlen und Entlastungen sowie Beschlussfassungen über die Beitragshöhe und über den Haushaltsplan sind nur die Delegierten und die Vorsitzenden der Bezirksverbände stimmberechtigt.

§ 27: Beschlussfähigkeit

Eine ordnungsgemäß einberufene Bundesversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.

§ 28: Beschlussfassung

- (1) Die Bundesversammlung fasst, soweit nichts anderes bestimmt ist, Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (3) Der Beschluss der Auflösung des Bundes bedarf einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (4) Der Beschluss über die Änderung der Beitragshöhe bedarf einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) In allen Fällen zählen die Stimmenthaltungen nicht als gültige Stimmen und werden nicht mitgerechnet.

§ 29: Stimmabgabe

- (1) Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht eine Mehrheit geheime Abstimmung verlangt.
- (2) Die Stimmen sind auf Verlangen der Mehrheit der Versammlung oder auf Verlangen eines Bezirksverbandes in einer in der Geschäftsordnung festzulegenden Reihenfolge abzugeben.

§ 30: Anträge

- (1) Antragsberechtigt sind die Mitglieder des Präsidiums und des erweiterten Präsidiums, der Vorsitzende des Verbandsgerichts, die Delegierten, die Bezirksverbände, die Bayerische Schachjugend und die Mitglieder.
- (2) Anträge müssen zwei Monate vor dem Termin der Bundesversammlung in Textform beim Präsidenten oder bei der von ihm angegebenen Anschrift eingegangen sein.
- (3) Rechtzeitig eingegangene Anträge sind unverzüglich dem erweiterten Präsidium und über den jeweiligen Vorsitzenden der Bezirksverbände den Delegierten der Bezirksverbände zur Kenntnis zu bringen.
- (4) Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind, können nur dann zur Aussprache und Abstimmung gestellt werden, wenn die Dringlichkeit nach Aussprache von der Bundesversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bejaht worden ist. Das gilt nicht für Anträge, welche die Änderung eines zur Debatte stehenden Antrags betreffen, für Geschäftsordnungsanträge und für Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Bundesversammlung.
- (5) Unzulässig sind Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Satzung, Festlegung von finanziellen Verpflichtungen der Vereine außerhalb des Jahresbeitrags, Erhöhung des Jahresbeitrags, Auflösung des Bundes oder Änderung des Vereinszwecks.

§ 31: Wahlen

- (1) Wahlberechtigt sind die Delegierten und die Vorsitzenden der Bezirksverbände.
- (2) Wählbar sind geschäftsfähige Personen, die in der Bundesversammlung vorgeschlagen werden und ihrer Wahl im Falle ihrer Abwesenheit schriftlich zugestimmt haben. Es genügt auch während der Bundesversammlung eine telefonische Äußerung gegenüber einem von ihr Beauftragten.
- (3) Die Wahl des Präsidenten muss geheim erfolgen.
- (4) Die Wahl der übrigen Präsidiumsmitglieder und Funktionsträger muss nur dann geheim erfolgen, wenn dies die Mehrheit der Versammlung oder ein Bezirks verband verlangt oder ein Kandidat wünscht.
- (5) Gewählt ist ein Kandidat, wenn er die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat.
- (6) Kandidieren bei einem Wahlgang mehrere Personen und erreicht keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten. Erhält bei der Stichwahl keiner der Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, entscheidet das Los.

§ 32: Anfechtung von Wahlen

- (1) Eine Wahl kann angefochten werden, wenn geltend gemacht wird, dass Bestimmungen der Satzung nicht eingehalten worden seien und der behauptete Mangel Einfluss auf das Wahlergebnis gehabt habe.
- (2) Anfechtungsberechtigt sind das Präsidium, jeder Bezirksverband und ein unterlegener Wahlbewerber.
- (3) Erfolgt die Anfechtung der Wahl in der Bundesversammlung, so kann diese mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen die angefochtene Wahl für ungültig erklären und eine Neuwahl vornehmen.
- (4) Wird die angefochtene Wahl durch die Bundesversammlung nicht aufgehoben oder erfolgt die Anfechtung erst nach Beendigung der Bundesversammlung, so entscheidet über die Anfechtung das Verbandsgericht.

Die Anfechtungserklärung ist in diesem Fall in Schriftform binnen zwei Wochen beim Vorsitzenden des Verbandsgerichts einzureichen. Zur Fristwahrung ist das Datum des Poststempels maßgebend.

- (5) Die Anfechtung hat keine aufschiebende Wirkung.
- (6) Das Verbandsgericht des Bayerischen Schachbundes entscheidet endgültig.

§ 33: Ablauf der Bundesversammlung

- (1) Die Verhandlungen der Bundesversammlung sind grundsätzlich für alle Mitglieder und deren Mitglieder nach § 3 Absatz 1 und 3 öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit kann jedoch auf Antrag durch eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen ausgeschlossen werden, wenn das Interesse des Bundes dies erfordert.
- (3) Der Ablauf der Bundesversammlung wird in einer von ihr zu erlassenden Geschäftsordnung geregelt.
- (4) Die Geschäftsordnung kann Ordnungsmaßnahmen gegen Versammlungsteilnehmer vorsehen und bei wiederholten Verstößen gegen die Geschäftsordnung oder grob ungebührlichem Verhalten auch den Ausschluss aus der Bundesversammlung vorsehen. Gegen den Ausschluss ist nur ein Einspruch zulässig, über den die Bundesversammlung nach Aussprache sofort entscheidet.

Unterabschnitt C: Das Verbandsgerichts des BSB

§ 34: Zuständigkeit des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet
 - a) über die ihm nach dieser Satzung und nach den Ordnungswerken des Bundes zugewiesenen Fälle,

- b) über Meinungsverschiedenheiten zwischen dem Bund und einem Bezirksverband über die Auslegung der Satzung des Bundes auf Antrag des Präsidiums oder des betroffenen Bezirksverbandes,
- über Beschwerden gegen die Entscheidungen eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend.
- (2) Der Gerichtsbarkeit des BSB unterliegen alle Mitglieder, Gliederungen, Anschlussorganisationen und Organe im BSB sowie deren Mitglieder.
- (3) Das Verbandsgericht entscheidet in letzter Instanz. Seine Entscheidungen sind unanfechtbar.
- (4) Das Verfahren wird in der Verfahrensordnung des Verbandsgerichts geregelt.

§ 35: Zusammensetzung des Verbandsgerichts

- (1) Das Verbandsgericht entscheidet in der Besetzung mit dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Beisitzer, der eine gültige Schiedsrichterlizenz haben muss. Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und sein Stellvertreter werden von der Bundesversammlung in den Jahren mit gerader Jahreszahl für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts und sein Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Sie sollen aus verschiedenen Bezirksverbänden kommen und dürfen nicht dem erweiterten Präsidium oder einem Verbandsgericht eines Bezirks oder dessen Untergliederungangehören.
- (3) Bezirksverbände benennen jährlich zur Bundesversammlung zwei Mitglieder des Bezirksverbandes als Beisitzer. Von den Gemeldeten muss einer die Befähigung zum Richteramt und der andere eine gültige Schiedsrichterlizenz haben; sie dürfen nicht dem erweiterten Präsidium angehören. Die von den Bezirksverbänden benannten Mitglieder des Verbandsgerichts sind von der Bundesversammlung zu bestätigen. Kommt ein Bezirksverband seiner Verpflichtung zur Benennung von Beisitzern für das Verbandsgericht nicht nach, so hat er EUR 50,00 an den Bund zu bezahlen. Gleiches gilt, wenn ein benannter Beisitzer im Zeitpunkt der Benennung nicht die erforderliche Qualifikation hat.
- (4) Der Beisitzer wird vom Vorsitzenden des Verbandsgerichts für jedes einzelne Verfahren aus der Liste der Beisitzer, die von den Bezirken vorgeschlagen und von der Bundesversammlung bestätigt wurden, berufen. Beisitzer aus den Bezirksverbänden, die am Verfahren beteiligt sind, sollen nicht ernannt werden.
- (5) Der Vorsitzende des Verbandsgerichts teilt den Beteiligten den für die Entscheidung berufenen Beisitzer unverzüglich nach der Berufung mit.

(6) Ist der Vorsitzender oder der stellvertretende Vorsitzende verhindert, ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, rückt ein Besitzer mit juristischer Qualifikation nach. Sind der Vorsitzende und der Stellvertreter verhindert, ausgeschlossen oder erfolgreich abgelehnt, übernimmt der älteste juristische Beisitzer den Vorsitz; ein Beisitzer mit juristischer Qualifikation rückt nach. Ist ein Beisitzer ausgeschlossen oder wird einem Ablehnungsantrag stattgegeben, tritt an die Stelle dieses Mitglieds ein anderes Mitglied mit der gleichen Qualifikation. Abs. 4 und 5 gelten entsprechend.

Abschnitt VI: Finanzen

§ 36: Beiträge

- (1) Die Vereine des Bundes haben an den Bund Beiträge zu entrichten. Die Höhe dieser Beiträge wird von der Bundesversammlung im Voraus festgelegt.
- (2) Die Beiträge sind nach Rechnungsstellung sofort fällig. Ein Verein, der die Rechnung nicht innerhalb eines Monats zahlt, kann vom Präsidium vom Spielbetrieb des Bundes und seiner Gliederungen gesperrt werden. Außerdem treten von diesem Zeitpunkt an die in der Finanzordnung näher geregelten Verzugsfolgen ein.
- (3) Die Sperre entfällt, sobald der Verein seiner Zahlungspflicht nachgekommen ist.
- (4) Der Schatzmeister hat die Bundesspielleiter und die Bezirksspielleiter vom Zahlungsrückstand und vom Zahlungseingang unverzüglich zu benachrichtigen. Die Sperre und ihre Aufhebung sind im Veröffentlichungsmedium (§ 48) zu veröffentlichen.
- (5) Das Recht der Bezirksverbände, eigene Beiträge und Umlagen zu erheben und dies auch ihren Untergliederungen zu gestatten, wird von diesen Vorschriften nicht berührt.
- (6) Das nähere regelt die Finanzordnung.

§ 36a: Beiträge der Bayerischen Schachjugend

(1) Die Bayerische Schachjugend erhebt von den Vereinen und Schachabteilungen Beiträge für Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene, die zu Beginn des Kalenderjahres das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Beitragshöhe wird durch das zuständige Organ der Bayerischen Schachjugend jeweils im Voraus festgelegt.

Der Bund trägt für diesen Personenkreis die Beiträge an den Deutschen Schachbund.

Der Bund kann für die Erwachsenen einen Zusatzbeitrag erheben. Dieser wird von der Bundesversammlung im Voraus festgelegt.

(2) Der Beitrag, den die Bayerische Schachjugend von Ihren Mitgliedern erhebt, kann auf den Beitrag für den Bund bis zu einer bestimmten Höhe angerechnet werden, insoweit er auch auf Beiträge für die gleichen Mitglieder entfällt. Die Höhe der Anrechnung wird von der Bun desversammlung mit einfacher Mehrheit bestimmt.

§ 37: Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 38: Kassenprüfung

- (1) Die Kassenprüfung erfolgt durch zwei von der Bundesversammlung für die Amtsdauer von zwei Jahren zu wählende Kassenprüfer. Die Kassenprüfer können jeweils nur einmal in Folge wiedergewählt werden.
- (2) Die Kassenprüfer sollen wirtschaftliche Kenntnisse und die erforderliche Erfahrung besitzen. Sie dürfen nicht dem Präsidium oder dem Kreis der Referenten (§ 20 Abs. 1 Buchstabe b) angehören.

§ 38a Auskunfts- und Rechnungslegungspflicht

Das Präsidium kann von den Bezirksverbänden und der Bayerischen Schachjugend Auskunft über die Verwendung von Zahlungen des BSB aus Eigenmitteln oder aus Zuschüssen des BLSV (Eigen- und Staatsmittel) verlangen und zu diesem Zweck die Überlassung von Belegen zur Prüfung verlangen.

§ 39: Auslagen, Ehrenamtspauschale

- (1) Die Mitglieder des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und des Verbandsgerichts erfüllen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich.
- (2) Den Mitgliedern des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums, den Mitgliedern des Verbandsgerichts und den vom Präsidenten nach Maßgabe der Satzung oder der Geschäftsordnung beauftragten oder hinzu gezogenen weiteren Personen werden deren notwendige Auslagen erstattet.
- (3) Das Präsidium kann bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG beschließen.

Abschnitt VII: Sanktionen

§ 40: Voraussetzungen

(1) Gegen Mitglieder und Personen, die aus anderen Gründen den Regelungen des Bundes unterworfen sind, können auf Antrag eines Bezirksverbandes, der Bayerischen Schachjugend, des Präsidiums oder des Präsidenten Sanktionen verhängt werden, wenn sie

- trotz Abmahnung unter Hinweis auf mögliche Sanktionen die ihnen obliegenden, sich aus der Satzung oder einem Ordnungswerk des Bun des oder dessen Gliederungen oder aus Beschlüssen der Bundesorgane oder des Organs einer Gliederung ergebenden Pflichten nicht erfüllen.
- sich schwerer Verstöße gegen die Grundsätze des Bundes zuschulden kommen lassen,
- 3. die Interessen oder das Ansehen des Bundes schädigen.
- (2) Die Sanktionen sind:
 - a) förmliche Missbilligung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Ausschluss von bestimmten Veranstaltungen des Bayerischen Schachbundes,
 - d) Funktionssperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer,
 - e) Spielsperren bis zu zwei Jahren oder auf Dauer für den Spielbetrieb des Bundes und dessen Gliederungen, sowie deren Untergliederungen,
 - g) Punktabzug in der Tabelle,
 - g) Geldbußen bis 1.000,00 EUR.
- (3) Die Sanktionen können auch nebeneinander verhängt werden. Ebenso werden die Sanktionsbefugnis des DSB und der FIDE nicht berührt.
- (4) Maßnahmen, die wegen derselben Tat durch einen Bezirksverband oder die Bayerische Schachjugend oder einer deren Untergliederungen verhängt worden sind, müssen bei der Festsetzung der Sanktion berücksichtigt werden.
- (5) Gegen Mitglieder des Verbandsgerichts dürfen keine Sanktionen verhängt werden, die ihren Grund in dieser Tätigkeit haben.
- (6) Sanktionen gemäß Absatz 2 können nicht mehr verhängt werden, wenn seit dem Verstoß mehr als sechs Monate vergangen sind, ohne dass das zuständige Organ das Verfahren zur Verhängung der Ordnungsmaßnahme eingeleitet hat.

§ 41: Ausschluss

Ist ein Verstoß gemäß § 40 Absatz 1 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion gemäß § 40 Absatz 2 zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund für die Zeit von sechs Monaten bis zu fünf Jahren oder auf Dauer erkannt werden. Die Frist beginnt mit der Wirksamkeit des Ausschlusses.

§ 42: Verfahren

- (1) Die Entscheidung über Sanktionen gemäß § 40 Absatz 2 und über einen Ausschluss gemäß § 41 trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist. Die Entscheidung über den Ausschluss bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gültigen Stimmen.
- (1a) Im Fall des Ausschlusses eines Spielers wird dieser gemäß den Bestimmungen über die Verwaltung der Spielerliste gestrichen. Die Mitgliedschaft im Verein bleibt hiervon unberührt.
- (2) Vor der Verhängung von Sanktionen oder Anordnung des Ausschlusses ist dem Betroffenen Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.
- (3) Der Betroffene kann beim Verbandsgericht Beschwerde einlegen. Weitere Einzelheiten des Beschwerdeverfahrens regelt die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts.
- (4) Ausschluss und Sperre sind nach ihrer Unanfechtbarkeit im Veröffentlichungsmedium (§ 48) bekannt zu machen.

§ 43: Vorläufige Maßnahmen

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.
- (2) Der Betroffene kann gegen diesen Beschluss binnen zwei Wochen nach Mitteilung in Schriftform Beschwerde beim Vorsitzenden des Verbandsgericht einlegen.
- (3) Der Beschluss ist auf Antrag des Betroffenen durch das Verbandsgericht aufzuheben, wenn das Ausschlussverfahren nicht binnen drei Monaten abgeschlossen ist und der Aufhebung keine besonders gewichtigen Gründe entgegen stehen

§ 44: Wiederaufnahme

- (1) Die Wiederaufnahme eines auf Dauer ausgeschlossenen Vereins oder eines auf Dauer ausgeschlossenen Vereinsmitglieds ist erst nach Ablauf von sechs Jahren nach dessen Ausschluss zulässig. Auch die Aufnahme eines ausgeschlossenen Vereinsmitglieds in einem anderen Verein oder als Mitglied eines Bezirksverbandes oder der Bayerischen Schachjugend ist erst sechs Jahre danach zulässig.
- (2) Ein für eine bestimmte Zeit ausgeschlossener Verein oder ein für eine bestimmte Zeit ausgeschlossenes Vereinsmitglied kann nach Ablauf dieser Zeit einen Wiederaufnahmeantrag stellen wie ein neu eintretender Verein oder ein neu eintretendes Vereinsmitglied.

(3) Über den Wiederaufnahmeantrag entscheidet nach Anhörung des Antragstellers das Präsidium. § 42 Absatz 3 gilt entsprechend. Eine Ablehnung der Wiederaufnahme eines auf Zeit ausgeschlossenen Vereins oder einer auf Zeit ausgeschlossenen Einzelperson muss auf Umstände gestützt werden, die nach der Ausschlussentscheidung entstanden sind. Die früheren Ausschlussgründe können bei der Bewertung berücksichtigt werden.

§ 44a Übertragung von Sanktionsbefugnissen der Bezirksverbände und der Bayerischen Schachjugend

- (1) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend übertragen die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen wegen Verstößen gegen Pflichten gegen über dem Bezirksverband bzw. der Bayerischen Schachjugend oder deren jeweiligen Untergliederungen dem Bund, soweit die Sanktion auch die Mitgliedschaft im Bund oder die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb des Zuständigkeitsbereichs des Bezirksverband bzw. der Bayerischen Schachjugend betreffen sollen.
- (2) Die Verletzung von Regeln der FIDE-Schachregeln ("Laws of Chess") gelten als Verletzung der Turnierregeln der ein Turnier organisierenden Person.

§ 44b Übertragung von Sanktionsbefugnissen auf den DSB

- (1) Erachtet der Bund einen Verstoß als so schwer wiegend, dass Maßnahmen, welche die Teilnahme an Veranstaltungen außerhalb der Zuständigkeit des Bundes betreffen, angezeigt erscheinen, überträgt er die Befugnis zur Verhängung von Sanktionen dem DSB.
- (2) Als schwerwiegend gilt in der Regel die Nutzung eines verbotenen technischen Hilfsmittels durch einen Spieler während einer Schachpartie oder die Weigerung eines Spielers, auf Weisung des Schiedsrichters den Inhalt seiner Kleidung oder seines Gepäcks auf den Besitz eines verbotenen technischen Hilfsmittels durchsuchen zu lassen, oder die Verweigerung der Mitwirkung an der Überprüfung eines in seinem Besitz befindlichen verbotenen technischen Hilfsmittels nach Inhalten, die eine unzulässige Hilfeleistung zu seiner Schachpartie ermöglichen.
- (3) In diesem Fall finden § 55 Absatz 2 und § 56 der Satzung des DSB Anwendung.
- (4) Für das Verfahren gelten §§ 57 bis 60 der Satzung des DSB einschließlich der dort geregelten Einspruchsfrist von einem Monat.
- (5) Über den Einspruch gegen eine Sanktions entscheidung entscheidet das Schiedsgericht des DSB. Das Schiedsgericht verfährt nach der mit Zustimmung des Präsidiums des DSB festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes

veröffentlicht wird. Im Übrigen gelten §§ 33 Absatz 1, 2, 2. Maßnahmen des Turnierleiters über Nr. 1 hinaus: 35, 36 der Satzung des DSB.

- (6) Die in den vorgenannten Bestimmungen zitierten Bestimmungen der Satzung des DSB sind in einem Anhang zu dieser Satzung, der Bestandteil der Satzung ist, wiedergegeben.
- (7) Verhängt der DSB gegen einen Spieler wegen einer Tat, die zugleich einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze des Bundes darstellt, eine Sperre, gilt diese auch für alle Wettbewerbe des Bundes, der Bezirksverbände und deren Untergliederungen. Das Präsidium des Bundes unterrichtet die Bezirksverbände und deren Untergliederungen über eine vom DSB verhängte Sperre.
- (8) Die Bezirksverbände und die Bayerische Schachjugend sind verpflichtet, für die in ihrem Zuständigkeitsbereich durchgeführten Wettbewerbe entsprechende Regelungen zu schaffen.

§ 44c Sperren des DSB

- (1) Verhängt der DSB gegen einen Spieler eine Sperre, erstreckt das Präsidium die Sperre auf die Turniere des Bundes, seiner Gliederungen und deren Untergliederungen, wenn die Tat zugleich einen schweren Verstoß gegen die Grundsätze des Bundes darstellt. Bei der Entscheidung sind die Organe und Amtsträger des Bundes an den der Sanktionsentscheidung zugrunde gelegten Sachverhalt gebunden
- (2) Der Bund unterrichtet die Bezirksverbände und deren Untergliederungen über eine vom DSB verhängte Sperre.

§ 45: Maßnahmen im Spielbetrieb

- (1) Die den Spielbetrieb regelnden Ordnungen des Bundes können bei Verstößen folgende Maßnahmen vorsehen:
- 1. Maßnahmen des Schiedsrichters:
 - a) Ermahnung,
 - b) Verwarnung,
 - c) Verweis.
 - d) Zeitstrafen,
 - e) Annullierung von Spielergebnissen und Anordnungen von Wiederholungsspielen,
 - f) Erkennung auf Verlust von Partien,
 - g) eine Kürzung der Punktzahl im Partieresultat der zu bestrafenden Partei,
 - h) eine Erhöhung der Punktzahl im Partieresultat des Gegners bis zu der dieser Partie erreichbaren Höchstzahl,
 - i) Ausschluss von einer laufenden Runde oder vom Turnier,
 - i) Anordnung, Spielbereich den oder das Turnierareal zu verlassen,

- - a) Geldbußen bis zu EUR 1.000.00.
 - b) Spielsperren für die Dauer bis zu zwei Jahren,
 - c) Zwangsabstieg.
- (2) Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist anzuwenden. Die Entscheidungen sind hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts und der für die verhängte Maßnahme maßgeblichen Erwägungen in Schriftform zu begründen. Auf die schriftliche Begründung kann bei Maßnahmen des Schiedsrichters verzichtet werden, wenn der Betroffene die Maßnahme akzeptiert. In diesem Falle ist ein kurzer Bericht zu den Turnierunterlagen zu nehmen.
- (3) Gegen die Festsetzung der Ordnungsmaßnahme kann der Betroffene Rechtsmittel zum Verbandsgericht einlegen. Die Einzelheiten des Rechtsmittelverfahrens regeln die Turnierordnung und die Verfahrensordnung des Verbandsgerichts.
- (4) Erfüllt ein Verstoß die Voraussetzungen der §§ 40, 41 und ist er so schwerwiegend, dass die Sanktionen gemäß Absatz 1 nicht mehr als ausreichend anzusehen sind, können daneben auch Sanktionen gemäß §§ 40, 41 nach dem für diese Bestimmungen geregelten Verfahren verhängt werden.

Abschnitt VIII: Sonstige Bestimmungen

§ 46: Protokollführung

Über jede Sitzung des Präsidiums, des erweiterten Präsidiums und über die Bundesversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen. In diesem sind alle Anwesenden, sämtliche Anträge, Beschlüsse mit Abstimmungsergebnissen und die Stimmenverhältnisse festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter, vom Präsidenten und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 47: Ersatzansprüche

- (1) Der Bayerische Schachbund schließt gegenüber seinen Mitgliedern jegliche Haftung aus, es sei denn, dass ein Bundesorgan bei Ausführung seiner ihm zugewiesenen Tätigkeiten seine Pflichten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt hat.
- (2) Für Vertragsverletzungen der von den Organen wirksam bestellten Hilfskräfte haftet der Bund nach den Grundsätzen des Fremdverschuldens. Für unerlaubte Handlungen der von den Organen wirksam beauftragten Hilfskräfte haftet der Bund nur, wenn die Hilfskräfte widerrechtlich gehandelt, einen Schaden verursacht haben und bei sorgfältiger Auswahl, Aufsicht und Zurverfügungstellung fehlerfreier Arbeitsmittel der Schaden nicht entstanden wäre.
- (3) Eine Haftung von Verbandsmitgliedern im Sinne des § 3 der Satzung des Bayerischen Schachbundes unter ein-

ander ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied einem anderen bei der Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten oder bei der Erfüllung von Mitgliedschaftspflichten fahrlässig einen Schaden zugefügt hat.

- (4) Entsteht einem Verein oder einem Spieler bei der Durchführung eines Wettkampfes, für den der Bayerische Schachbund die Verantwortung trägt, im Zusammenhang mit dem Antritt beim Wettkampf ein Schaden, so beschränkt sich die Ersatzpflicht des Bayerischen Schachbundes wie folgt:
 - a) auf den Ersatz angefallener Reisekosten, höchstens jedoch vom Ort des Vereinssitzes zum Wettkampfort und umgekehrt,
 - auf den Ersatz notwendiger Übernachtungskosten am Wettkampfort,
 - auf die Kosten notwendiger Verpflegung, soweit sie nach der Finanzordnung mit der Erstattung von Tagegeld abgegolten werden.

Die Höhe des Ersatzanspruches ist begrenzt durch die Höhe der nach der Finanzordnung erstattungsfähigen Aufwendungen.

- (5) Der Bund hat vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln von Mitgliedern des Präsidiums oder des Erweiterten Präsidiums oder von Personen, derer sich der Bund zur Durchführung der Meisterschaften und Turniere bedient, zu vertreten.
- (6) Entsprechendes gilt für Ersatzansprüche eines Vereins oder eines Spielers gegenüber einer Untergliederung des Bundes im Zusammenhang mit der Durchführung von deren Meisterschaften und Turnieren.

§ 48: Veröffentlichungsmedium des Bundes

Veröffentlichungsmedium ist die Homepage des Bayerischen Schachbundes.

Anhang zur Satzung

Die in § 44b Abs. 2 bis 4 zitierten Bestimmungen der Satzung des DSB lauten wie folgt:

§ 33 Antragserfordernis, Anrufungsberechtigte

- (1) Das Schiedsgericht wird nur auf Antrag tätig. Zu einer Anrufung sind die Organe des Bundes und der DSJ, die Mitgliedsorganisationen, deren selbständige, mit Satzung und Organen ausgestatteten Untergliederungen, die Schachvereine und Schachabteilungen sowie deren Einzelmitglieder berechtigt.
- (2) Soweit durch die Satzung nichts anderes bestimmt ist, ist die Anrufung nur zulässig, wenn der Antragsteller geltend macht, in seinen berechtigten Interessen nachteilig betroffen zu sein.

§ 35 Verfahren

- (1) Das Schiedsgericht verfährt nach einer von ihm selbst mit Zustimmung des Präsidiums festgelegten Schiedsgerichtsordnung, die auf der Internetseite des Deutschen Schachbundes veröffentlicht wird.
- (2) Das Schiedsgericht entscheidet über die Kosten seines Verfahrens nach billigem Ermessen, wobei die allgemeinen prozessrechtlichen Vorschriften entsprechend angewendet werden können. Eine Erstattung von Kosten der am Verfahren Beteiligten findet nicht statt.
- (3) Das Schiedsgericht kann einstweilige Anordnungen treffen

§ 36 Amtshilfe

Dem Schiedsgericht ist Amtshilfe zu leisten. Es ist bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen. Seine Beschlüsse sind auszuführen.

§ 55 Sanktionen

- (2) Die Sanktionen sind:
- förmliche Missbilligung,
- Verwarnung,
- 3. Geldbußen bis zu 1.000,00 €,
- 4. Funktionssperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang,
- 5. Spielsperre für die Dauer von bis zu fünf Jahren oder lebenslang.

§ 56 Ausschluss

- (1) Ist ein Verstoß gemäß § 55 so schwerwiegend, dass die Verhängung einer Sanktion zur Erfüllung ihres Zweckes nicht ausreicht, kann auf Ausschluss aus dem Bund erkannt werden.
- (2) Bei Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft nach § 4 Abs. 2 ist ein Ausschlussverfahren einzuleiten.
- (3) Der Ausschluss einer Organisation oder einer natürlichen Person wird, sofern ein Eintrag in der Mitgliederund Spielerliste besteht, durch Streichung aus dieser Liste vollzogen. Die Aufnahme oder Wiederaufnahme einer ausgeschlossenen Person kann nur nach einer Entscheidung gemäß § 60 erfolgen.

§ 57 Rechtliches Gehör und Verfahren

- (1) Vor der Verhängung von Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüssen ist der Betroffene zu hören und ihm Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von einem Monat zu geben.
- (2) Die Entscheidung über Sanktionen im Sinne von § 55 und Ausschlüsse trifft das Präsidium durch Beschluss, der dem Betroffenen durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen ist.

- (3) Gegen die Verhängung einer Sanktion im Sinne von § 55 und gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses Einspruch beim Präsidenten einlegen.
- (4) Über Einsprüche von Organisationen entscheidet der Bundeskongress, über Einsprüche von natürlichen Personen das Schiedsgericht.

§ 58 Vorläufige Entscheidung im Ausschlussverfahren

- (1) Das Präsidium kann bei Vorliegen eines besonders wichtigen Grundes oder nach der Anhörung über einen beabsichtigten Ausschluss das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte durch Beschluss anordnen. § 57 Abs. 2 zweiter Halbsatz, und Abs. 3 gilt entsprechend.
- (2) Über den Einspruch gegen diese Anordnung entscheidet das Schiedsgericht.
- (3) Die Anordnung über das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte wird gegenstandslos, wenn nicht drei Monate nach ihrem Erlass eine Entscheidung über den Ausschluss getroffen ist.

§ 59 Wirkung von Einsprüchen

Einsprüche haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht kann auf Antrag des Betroffenen die aufschiebende Wirkung anordnen.

§ 60 Aufhebung und Begnadigung

- (1) Das Präsidium kann Sanktionen und Ausschlüsse jederzeit aufheben. Hat an einer Entscheidung der Bundeskongress mitgewirkt, ist die Aufhebung bis zur Zustimmung des Bundeskongresses nur vorläufig wirksam.
- (2) Der Präsident übt das Begnadigungsrecht aus.

Beschlossen von der Bundesversammlung des Bayerischen Schachbundes am 27. Juni 2015 in Wärzburg.

Herausgegeben vom Bayerischen Schachbund e.V.

Redaktion: Ralph Alt (Bundesrechtsberater)